

## Einladung

### zur 2. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 3. Mai 2024  
 Beginn 17:00 Uhr  
 Ort Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Protokoll der Sitzung vom 26. Januar 2024; Genehmigung	3; <a href="#">Beilage</a>	Beatrice Feuz
2	Informationen des Gemeindepräsidiums	3	Reto Jakob
3	Präsidiales; Verwaltungsbericht 2023; Genehmigung	3 - 4; <a href="#">Beilage</a> <a href="#">Verwaltungsbericht/Datenschutzbericht</a>	Reto Jakob
4	Finanzen; Jahresrechnung 2023; Genehmigung	4 - 5; <a href="#">Beilage</a> <a href="#">Rechnung/NK-Tabelle/Medienbericht/OnePaper</a>	Konrad E. Moser
5	Finanzen; Reglement über die Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens; Aufhebung per 30.06.2024	5 - 6; <a href="#">Beilage</a>	Konrad E. Moser
6	Sicherheit; Friedhof der Zukunft; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 153'000.00 für die Umsetzung verschiedener Projekte	6 - 12	Matthias Döring
7	Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Prüfung erweiterte Nutzungsmöglichkeit Raum 5" (2023/09); Behandlung	12 - 13; <a href="#">Beilage</a>	Reto Jakob
8	Motion der EVP/EDU-Fraktion betr. "Förderung RAUM 5 für Steffisburger Firmen" (2024/01); Behandlung	13 - 14; <a href="#">Beilage</a>	Reto Jakob
9	Motion der Fraktionen EVP/EDU und SP/Grüne betr. "Optimierung der Velorouten durch Steffisburg" (2024/02); Behandlung	15 - 17; <a href="#">Beilage</a>	Marcel Schenk
10	Überparteiliches Postulat betr. "Anbringen Bodenmarkierung im neuen Tempo-30-Abschnitt Unterdorfstrasse" (2024/03); Behandlung	17 - 18; <a href="#">Beilage</a>	Matthias Döring
11	Überparteiliches dringliches Postulat betr. "Eröffnung einer Kollektivunterkunft am Standort Untere Mühle der Esther-Schüpbach-Stiftung" (2022/08); Abschreibung	18 - 19; <a href="#">Beilage</a>	Reto Jakob
12	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung	19	Beatrice Feuz
13	Einfache Anfragen	20	Beatrice Feuz
14	Informationen des GGR-Präsidiums	20	Beatrice Feuz

Steffisburg, 18. April 2024

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg  
Präsident 2024



Beatrice Feuz

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- GGR-Protokoll der Sitzung vom 26. Januar 2024
- Verwaltungsbericht 2023
- Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten 2023
- Jahresrechnung 2023 mit integriertem Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- Informelle Nachkreditabelle
- Medienbericht und OnePaper zum Abschluss der Jahresrechnung vom 8. April 2024
- Reglement über die Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens
- Parlamentarische Vorstösse

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an

- Präsidiales (10.060.005)

## **Protokoll der Sitzung vom 26. Januar 2024; Genehmigung**

Traktandum 1, Sitzung 2 vom 03. Mai 2024

### **Registratur**

10.060.006 Protokolle

---

### **Beschluss**

1. Das Protokoll der Sitzung vom 26. Januar 2024 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.  
oder
2. Das Protokoll der Sitzung vom 26. Januar 2024 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:
  - 
  -

## **Informationen des Gemeindepräsidiums**

Traktandum 2, Sitzung 2 vom 03. Mai 2024

### **Registratur**

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

---

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

## **Präsidiales; Verwaltungsbericht 2023; Genehmigung**

Traktandum 3, Sitzung 2 vom 03. Mai 2024

### **Registratur**

10.060.011 Verwaltungsbericht

---

### **Ausgangslage**

Mit dem Verwaltungsbericht informiert der Gemeinderat das Parlament über die Tätigkeiten der Behörden und der Verwaltungsabteilungen im vergangenen Jahr. Gemäss Art. 51 Abs. 2 lit. a<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung beschliesst der Grosse Gemeinderat abschliessend über den Verwaltungsbericht.

### **Stellungnahme Gemeinderat**

Der Verwaltungsbericht 2023 wurde nach den Vorgaben im Konzept durch die einzelnen Abteilungen verfasst. Die Abteilung Präsidiales hat den Bericht anschliessend zusammengetragen und redaktionell bearbeitet. Die grafische Gestaltung erfolgte in Verbindung mit einem Grafiker und der beauftragten Druckerei.

Datenschutz; Tätigkeitsbericht 2023 von Martin Buchli, Datenschutzbeauftragter der Einwohnergemeinde Steffisburg

Wie bereits in den letzten Jahren darf der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten nicht mehr direkt in den Verwaltungsbericht eingefügt werden. Um dem gesetzlich und reglementarisch geforderten unabhängigen Status des Datenschutzbeauftragten auch nach aussen besser Rechnung zu tragen, erfolgt die Berichterstattung ausserhalb des Verwaltungsberichts im Rahmen eines separaten Tätigkeitsberichts.

Der Gemeinderat hat davon Kenntnis genommen. Der Tätigkeitsbericht wird ebenfalls dem Grossen Gemeinderat im Rahmen des Traktandums "Verwaltungsbericht" mit einer separaten Beschlussziffer zur Kenntnisnahme unterbreitet.

## Antrag Gemeinderat

1. Der Verwaltungsbericht 2023 wird genehmigt.
2. Der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
  - Präsidiales
  - Sicherheit
  - Präsidiales (10.060.011)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 11. Juni 2024, in Kraft.

## Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

## Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### Finanzen; Jahresrechnung 2023; Genehmigung

Traktandum 4, Sitzung 2 vom 03. Mai 2024

#### Registrierung

25.700                      Jahresrechnung

---

## Ausgangslage

Folgende Dokumente, welche den Ratsmitgliedern in physischer oder digitaler Form zugestellt wurden, bilden die Grundlagen zur Behandlung des Geschäftes:

- Jahresrechnung 2023 mit integriertem Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans,
- Informelle Nachkreditabelle GGR mit Beträgen ab CHF 30'000.00,
- Medienbericht und One Paper zum Abschluss der Jahresrechnung 2023.

## Stellungnahme Gemeinderat

### Jahresrechnung 2023

Die wichtigsten Angaben können in der Jahresrechnung 2023 dem Kapitel 1 "Berichterstattung" inkl. "Eckwerte und Gesamtbeurteilung im Überblick" sowie dem Medienbericht und dem One Paper entnommen werden. An der GGR-Sitzung vom 3. Mai 2024 wird Konrad E. Moser, Departementsvorsteher Finanzen, weitere Erläuterungen machen und Ausführungen zur Jahresrechnung bekannt geben.

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2023 an der Sitzung vom 25. März 2024 gemäss Art. 30 ff der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) genehmigt und zuhanden des Grossen Gemeinderats verabschiedet. Er hat unter anderem Folgendes beschlossen:

1. Die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallenden und bereits bewilligten Nachkredite von CHF 3'334'015.00 für gebundene Ausgaben und CHF 2'112'560.00 für neue Ausgaben werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Grosse Gemeinderat hat in den Jahren 2020, 2022 und 2023 verschiedene Nachkredite bzw. Kreditbeschlüsse bewilligt. Ansonsten fallen keine Nachkredite in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates (vgl. Ziffer 1.13 der Jahresrechnung). Das Parlament erhält als Information eine Nachkreditabelle mit Beträgen ab CHF 30'000.00. Diese Nachkreditabelle wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat als das für den Finanzhaushalt verantwortliche Organ bestätigt den Sachverhalt gemäss Vollständigkeitserklärung zuhanden des Revisionsorgans. Per heutigem Datum sind keine wesentlichen Risiken bekannt, die weitere Rückstellungen bedingen würden.
4. Die Jahresrechnung 2023 mit einem Ertragsüberschuss Gesamthaushalt von CHF 8'891'551.39 wird gemäss Antrag der Exekutive, Ziffer 8 der Jahresrechnung, genehmigt und zuhanden des Revisionsorgans verabschiedet.

## Antrag Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg, gestützt auf

- Art. 51 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2023 wird gemäss Ziffer 8 des Dokuments wie folgt genehmigt:

<b>ERFOLGSRECHNUNG</b>	Aufwand	Ertrag	Ergebnis
Gesamthaushalt	CHF 69'103'421.36	CHF 77'994'972.75	CHF 8'891'551.39
davon Allgemeiner Haushalt	CHF 62'682'849.22	CHF 72'115'334.56	CHF 9'432'485.34
davon Spezialfinanz. Feuerwehr	CHF 1'164'287.69	CHF 1'128'727.00	CHF -35'560.69
davon Spezialfinanz. Abwasser	CHF 2'945'825.25	CHF 2'445'455.00	CHF -500'370.25
davon Spezialfinanzierung Abfall	CHF 1'886'691.55	CHF 2'002'336.25	CHF 115'644.70
davon Spezialfinanzierung Forst	CHF 423'767.65	CHF 303'119.94	CHF -120'647.71

<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>	Ausgaben	Einnahmen	Nettoinvestitionen
Gesamthaushalt	CHF 5'017'994.84	CHF 1'884'822'65	CHF 3'133'172.19
<b>NACHKREDITE</b>			
Zu genehmigen gemäss Ziffer 1.13	CHF 0.00		

2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
  - ROD Treuhand AG
  - Finanzen (2 Exemplar)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 11. Juni 2024, in Kraft.

## Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

## Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Finanzen; Reglement über die Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens; Aufhebung per 30.06.2024**

Traktandum 5, Sitzung 2 vom 03. Mai 2024

#### **Registratur**

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

## Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 15. Juni 2018 (GGRB 2018-41 "Finanzen; Jahresrechnung 2017; Genehmigung) wurden die Parlamentsmitglieder unter der Stellungnahme des Gemeinderates wie folgt informiert:

*"Am 1. Juli 2005 setzte die Einwohnergemeinde Steffisburg das Reglement über die Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens in Kraft. Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Grundstücke des Finanzvermögens, konkret für*

- a) den aperiodischen Grosseunterhalt,*
- b) wertvermehrnde Investitionen,*
- c) Kauf von Grundstücken.*

*Beim Kauf von Grundstücken des Finanzvermögens, welche nach Reglement zu einer entsprechenden Entnahme führen, sind im Ausmass der Entnahme übrige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen vorzunehmen. Geöffnet wird die Spezialfinanzierung aus Buchgewinnen beim Verkauf von Grundstücken des Finanzvermögens.*

*Mit der Einführung von HRM2 sind übrige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, wie vorge-  
nannt, nicht mehr zulässig. Das Reglement ist somit in einem wesentlichen Punkt nicht mehr vollziehbar.*

*Dem Gemeinderat ist die Situation mit HRM2 bewusst. Im Hinblick auf die Liquidierung dieser Spezialfi-  
nanzierung sollen inskünftig Entnahmen aus der Spezialfinanzierung forciert und auf weitere Einlagen  
verzichtet werden. Er hat deshalb dem Grossen Gemeinderat im Zusammenhang mit dem Verkauf von  
Parzellen an der Scheidgasse und am Dükerweg beantragt, die Buchgewinne nicht in die Spezialfinanzie-  
rung einzulegen. Das Parlament hat diesem Sachverhalt zugestimmt."*

Das Reglement soll wie erwähnt als Folge der Einführung von HRM2 aufgehoben werden. Das Revisions-  
organ empfiehlt, den künftigen Einlageverzicht vom Grossen Gemeinderat noch explizit beschliessen zu  
lassen, was hiermit geschehen soll."

Ziffer 2 des vorstehend erwähnten Beschlusses lautete wie folgt:

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Reglement für die Spezialfinanzierung Buchgewinne  
Grundstücke des Finanzvermögens in wesentlichen Teilen wegen den Bestimmungen von HRM2  
nicht mehr umgesetzt werden kann. Auf die Einlage von künftigen Buchgewinnen wird deshalb ex-  
plizit verzichtet. Die Mittelverwendung soll forciert und das Reglement aufgehoben werden, wenn  
die Mittel verwendet wurden.

### **Stellungnahme Gemeinderat**

Mit der Entnahme im Rechnungsjahr 2023 beträgt der Saldo des betroffenen Passiv-Kontos per 31. De-  
zember 2023 CHF 0.00. Das einschlägige Reglement kann nun aufgehoben werden. Es wird wie vom Re-  
visionsorgan damals empfohlen dem Grossen Gemeinderat nun zum Beschluss bzw. zur Aufhebung vor-  
gelegt.

### **Antrag Gemeinderat**

1. Das Reglement über die Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens vom  
17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Juli 2005, wird per 30. Juni 2024 aufgehoben.
2. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Gemeindeabstimmung gemäss Art. 37 und Art. 50 Ab-  
satz 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
  - Finanzen
  - Präsidiales (Anpassung Erlassverzeichnis)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das fakultative Referendum nach Art. 37 und Art. 50  
Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffent-  
lichung, d.h. mit Wirkung ab 11. Juni 2024, in Kraft.

### **Behandlung**

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Beschluss**

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Sicherheit; Friedhof der Zukunft; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 153'000.00 für die Umsetzung verschiedener Projekte**

Traktandum 6, Sitzung 2 vom 03. Mai 2024

#### **Registratur**

86.112 Planung, Erweiterung

### **Ausgangslage**

Am 13. Februar 2023 (GRB 2023-55) hat der Gemeinderat den Projektbeschrieb "Friedhof der Zukunft"  
genehmigt und der Abteilung Sicherheit den Auftrag erteilt, das Projekt im Sinne des Projektbeschriebs  
weiter zu bearbeiten.

Der Auftrag, die künftige Gestaltung des Friedhofes Eichfeld zu planen, ist auf einen politischen Vorstoss (Postulat 2021/02; Friedhof der Zukunft) aus dem Grossen Gemeinderat zurückzuführen, welcher den Gemeinderat beauftragt zu prüfen, "wie ein Friedhof der Zukunft für die nächsten 10 – 15 Jahre in Steffisburg realisiert werden kann, welcher mit verschiedenen Gestaltungselementen die Bedürfnisse einer vielfältigen Bevölkerung abdecken und auch weiteren Religionen zur Verfügung stehen kann".

Das Postulat wurde angenommen und am 18. Juni 2021 auch bereits als erfüllt abgeschrieben.

Für die Unterstützung und fachliche Beratung der Begleitgruppe "Friedhof der Zukunft" hat der Gemeinderat am 11. September 2023 zudem einen Nachkredit von CHF 16'000.00 inkl. MWST bewilligt.

### Stellungnahme Gemeinderat

Gestützt auf die genehmigte Projektorganisation wurde die Begleitgruppe, bestehend aus Vertretungen der politischen Parteien, der Pfarrpersonen und der Kirchgemeinden zusammengestellt. Die Begleitgruppe traf sich zu zwei Sitzungen. An der ersten Sitzung vom 8. Juni 2023 wurde im Sinne einer Ideensammlung aufgelistet, wo Verbesserungspotential vorhanden ist. Anschliessend wurden diese Themen durch die Begleitgruppe nach Prioritäten gewichtet. Dadurch ergaben sich folgende Schwerpunkte:

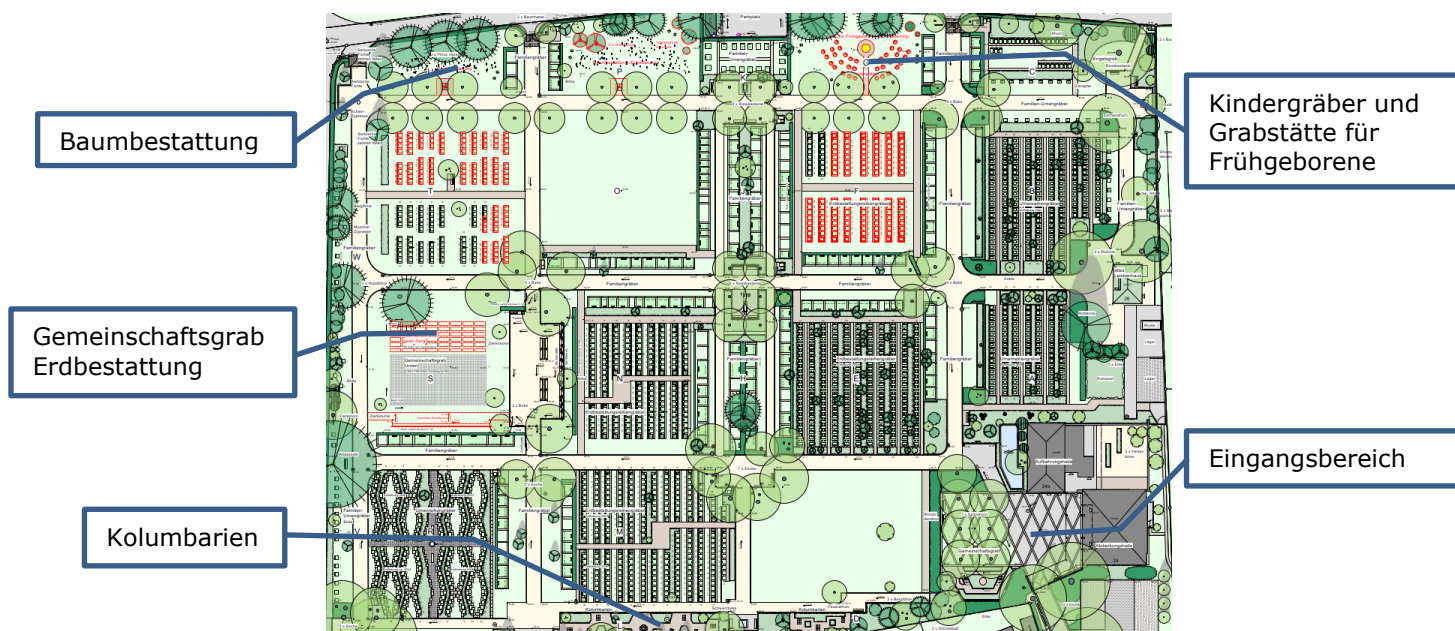
- Eingangsbereich umgestalten,
- Kindergräber umgestalten,
- Begegnungsort schaffen und Sitzgelegenheiten (insbesondere mobile) anbieten,
- Gemeinschaftsgrab Erdbestattung,
- Baumbestattung.

Nicht weiter verfolgt wird gestützt auf diese Priorisierung zurzeit ein Grabfeld für Muslimbestattungen. Das Angebot "Kolumbarium" wird weiter aufrechterhalten.

In der Folge wurden die genannten Themen von der Kerngruppe, bestehend aus

- dem Departementsvorsteher Sicherheit,
  - den Abteilungsleitungen Tiefbau/Umwelt und Sicherheit,
  - der Bereichsleiterin Einwohnerdienste,
  - dem Friedhofgärtner und
  - dem beratenden Landschaftsarchitekten,
- vertieft bearbeitet.

An der zweiten Sitzung vom 26. Oktober 2023 wurde der Begleitgruppe die von der Kerngruppe ausgearbeiteten Vorschläge präsentiert:

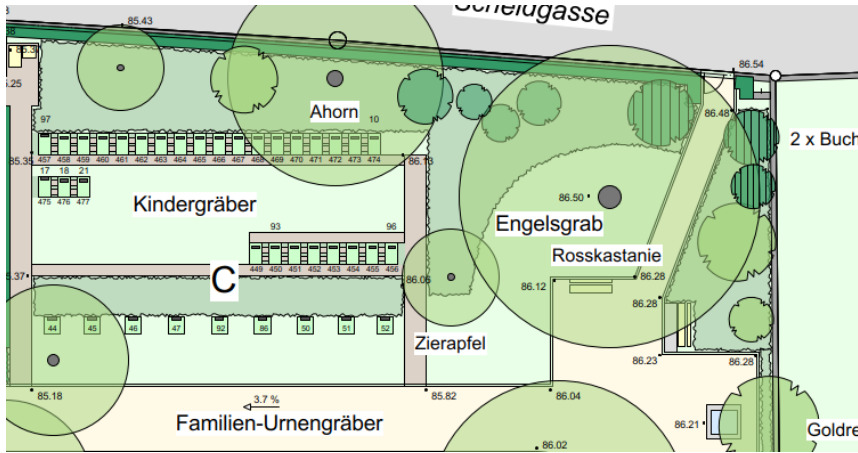


#### Eingangsbereich umgestalten

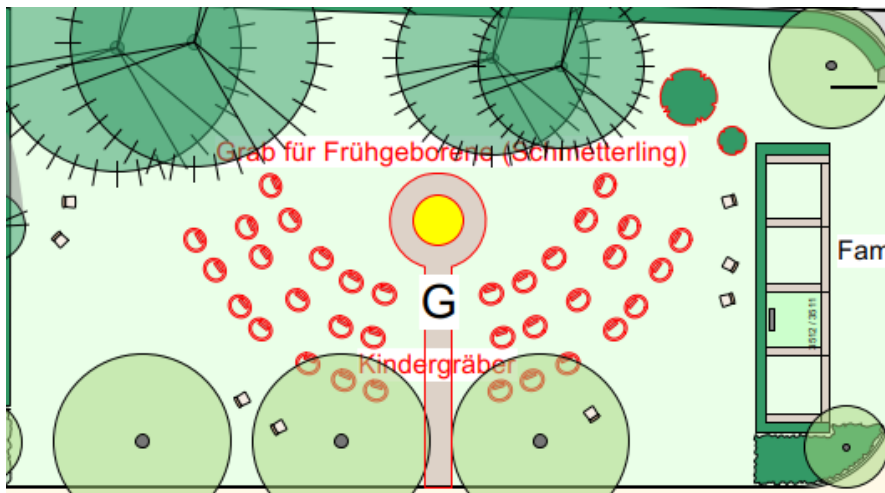
Die Sanierung des Schwarzbelages ist abgeschlossen. Beim Eingangsbereich wird zurzeit auf eine umfassende Umgestaltung verzichtet. Diese kann in einigen Jahren mit der notwendigen Sanierung der Abdankehalle umgesetzt werden. Die Umgebung des Gemeinschaftsgrabes "Asche" wurde im März 2024 neugestaltet. Die Begleitgruppe ist damit einverstanden.

### Kindergräber und Grab für Frühgeborene

Die Kindergräber befinden sich zurzeit am nordöstlichen Rande des Friedhofes im Feld "C". Das bestehende Grabfeld eignet sich auf Grund der Platzverhältnisse und der vorhandenen Gräber nicht für eine Neugestaltung. Das Grab für Frühgeborene ist zurzeit neben den Kindergräbern unter einer Rosskastanie (Beschriftung im untenstehenden Plan mit Engelsgrab) angeordnet. Das Grab für Frühgeborene ist für Kinder, welche vor der 22. Schwangerschaftswoche totgeboren wurden.



Für die Neugestaltung der Gräber ist das Grabfeld "G" vorgesehen. Dieses eignet sich auf Grund der Grösse für die Kombination der Kindergräber und des Grabes für Frühgeborene. In der Mitte der Gräber soll die Grabstätte für die Frühgeborenen erstellt werden. Die Frühgeborenen werden meist in einem kleinen Sarg erdbestattet. Diese Bestattungen sollen neben der Gedenkstätte erfolgen (diese Gräber sind auf dem untenstehenden Plan nicht eingezeichnet). Die Kindergräber sind weiter vorne angeordnet und bilden einen Halbkreis um die Grabstätte für Frühgeborene (rote Kreise im untenstehenden Plan).



Eine Gedenkstätte beim Grab für Frühgeborene bildet das zentrale Element des Grabfeldes. Für dieses ist deshalb ein Ideenwettbewerb vorgesehen. Die Gestaltung der Gedenkstätte soll in Form eines Wettbewerbes geplant werden. Als Symbol für diese Grabstätte hat die Begleitgruppe das Thema "Schmetterling" festgelegt. Daneben soll der Wettbewerb aber vor allem in Bezug auf die Materialwahl offengehalten werden (Glas, Holz, Stein etc.). Für den Wettbewerb ist ein Betrag von rund CHF 50'000.00 vorgesehen.

### Begegnungsorte / Sitzgelegenheiten

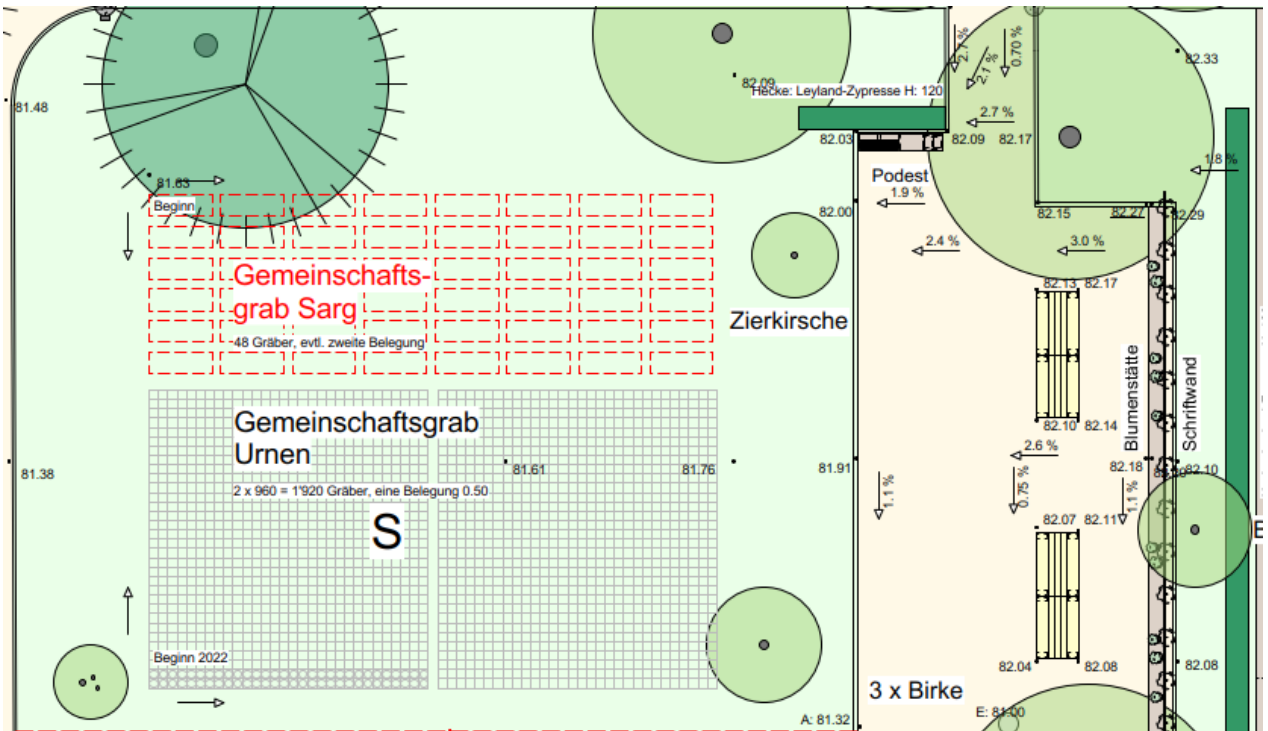


Auf die Erstellung eines neuen, örtlich begrenzten Begegnungsortes wird verzichtet, da der gesamte Friedhof ein Begegnungsort sein soll. Als Ergänzung zu den fest montierten Bänken, wird es als sinnvoll erachtet, mobile Stühle anzubieten. Es ist beabsichtigt, 20 Stühle des Modells Luxembourg anzuschaffen. Der Luxembourg-Armlehnstuhl ist eine bequeme und zugleich stylische Sitzgelegenheit für den Aussenbereich. Der stapelbare Stuhl aus robustem und dennoch leichtem Aluminium ist witterungsbeständig und daher sehr gut für die Gegebenheiten auf dem Friedhof geeignet. Die Stühle werden im Siebdruckverfahren mit dem Logo der Gemeinde Steffisburg versehen.



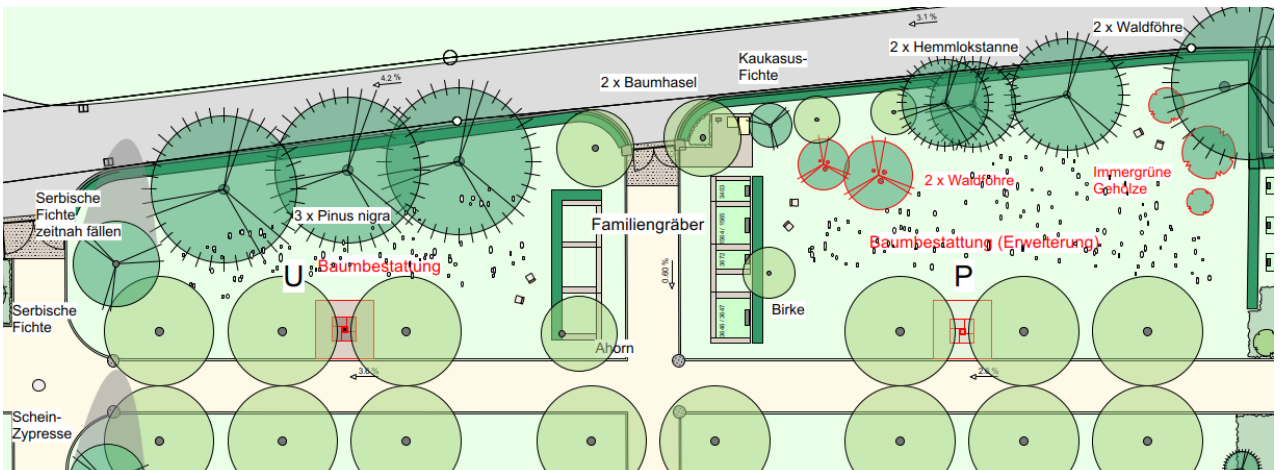
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung

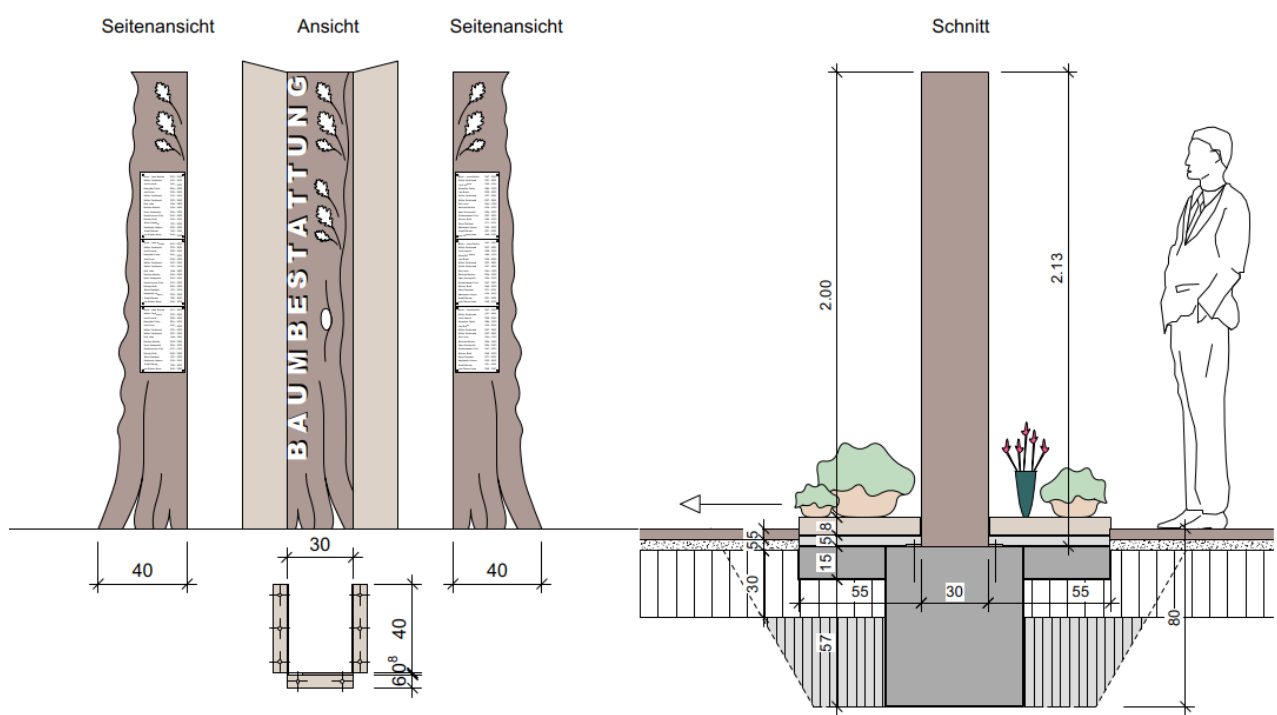
Für Erdbestattungen stehen zurzeit nur die Reihen- und Familiengräber zur Verfügung. Der Unterhalt für diese Gräber (Bepflanzung, Grabstein) ist teuer. Da Erdbestattungen allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden sollen, wird beabsichtigt ein Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen anzubieten. Das bisherige Gemeinschaftsgrab "Wiese" kann mit wenig Aufwand auch für Erdbestattungen verwendet werden. Diese Lösung bietet den Vorteil, dass sie rasch umgesetzt werden kann und wenig Kosten verursacht, da die bestehende Infrastruktur genutzt werden kann. Im Gemeinschaftsgrab können 48 Erdbestattungen vorgenommen werden. Für die Urnenbeisetzungen bleibt genügend Fläche bestehen (1'920 Gräber). Da die umliegenden Gemeinden teilweise über kein solches Gemeinschaftsgrab verfügen und der Platz für die Erdbestattungen im Gemeinschaftsgrab begrenzt ist, wird beabsichtigt diese Bestattungsart nur für Personen mit Wohnsitz in Steffisburg anzubieten. Die nötige Anschaffung für das Gemeinschaftsgrab Erdbestattung beschränkt sich auf die Grabspriessung mit Abdeckung. Eine entsprechende Offerte liegt vor (rund CHF 9'000.00 inkl. MWST).



Baumbestattung

Bei der Baumbestattung handelt es sich um eine neue Bestattungsmöglichkeit auf dem Friedhof Eichfeld. Das Feld U bieten sich wegen dem bereits vorhandenen Baumbestand für diese Bestattungsart an. In diesem Feld soll nur die Asche ohne Urne beigesetzt werden. Für eine spätere Erweiterung ist das Feld P vorgesehen. Die Gedenkstätte besteht aus Metall. Es ist vorgesehen, für Gestaltung und Beschriftung der Gedenkstätte die Lasertechnik anzuwenden. Die Inschriften werden ähnlich wie beim Gemeinschaftsgrab "Asche" auf einer Aluplatte angebracht.





### Umsetzung

Die einzelnen Projekte sollen gemeinsam, d.h. im Laufe des 2024 in nachstehender Reihenfolge umgesetzt werden:

1. Gemeinschaftsgrab Wiese/Erdbestattung
2. Kindergräber und Grabstätte für Frühgeborene
3. Baumbestattung

Sobald die einzelnen Etappen umgesetzt sind, können die neuen Angebote durch die Bevölkerung genutzt werden. Dazu sind Ergänzungen in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement erforderlich. Diese hat der Gemeinderat in eigener Kompetenz beschlossen, dies unter Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments zu diesem Geschäft.

### Kostenschätzung

Baumbestattung	CHF	44'000.00
Grab für Frühgeborene/Kindergräber	CHF	38'000.00
Wettbewerb (Gedenkstätte)	CHF	50'000.00
Stühle	CHF	10'600.00
Grabspriessung GG Wiese/Erdbestattung	CHF	9'000.00
Bisherige Planungskosten (2023)	CHF	8'500.00
Rundungsbeträge/Reserve	CHF	1'400.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>161'500.00</b>

### Finanzielle Zuständigkeit

Bei Ausführung aller Teilprojekte im von der Begleitgruppe vorgeschlagenen Rahmen ist der Grosse Gemeinderat für die Kreditbewilligung zuständig. Grundsätzlich könnten die einzelnen Projekte auch getrennt voneinander behandelt und umgesetzt werden, da sie nicht voneinander abhängig sind. Nachdem es sich wie erwähnt um einen Auftrag des Grossen Gemeinderates handelt, ist der Gemeinderat aber der Ansicht, den Gesamtkredit dem Parlament vorzulegen.

### Finanzierung

Für das Projekt ist aktuell weder im Finanzplan 2023-2028 noch im Budget 2024 ein Betrag eingestellt. Der entsprechende Auftrag wurde im Februar 2023 durch den Gemeinderat mit der Genehmigung des Projektbeschriebs erteilt. Als geplanter Endtermin wurde dabei Sommer 2024 vermerkt. Es handelt sich dabei um einen politischen Auftrag, auf dem Friedhof Eichfeld auch neue Bestattungsarten anzubieten und das bisherige Angebot zu verbessern.

Für die neuen Bestattungsformen werden Gebühren in Anlehnung an diejenigen für bestehende Bestattungsmöglichkeiten erhoben. Diese Gebühren decken den Aufwand für die jeweilige Bestattungsart, nicht aber die Ausgaben für die Neugestaltung der Grabfelder. Durch die neuen Angebote werden kaum zusätzliche Bestattungen erwartet, die einen Mehrertrag generieren.

Eine Erhöhung der gesamten Gebühren für das Friedhof- und Bestattungswesen wurde erst kürzlich, das heisst im Zusammenhang mit dem neuen Gemeinschaftsgrab Wiese im Jahr 2021, vorgenommen. Die Friedhof- und Bestattungsgebühren haben sich seit der Erhöhung des Tarifs wie folgt entwickelt:

2023	CHF	107'100	
2022	CHF	121'535	
2021	CHF	89'845	Einführung neuer Gebührentarif per 01.09.2021
2020	CHF	68'977	
2019	CHF	76'675	

Die Gebührenerhöhung per 1. September 2021 diente zur Finanzierung der Erstellung des zusätzlichen Gemeinschaftsgrabes, welches CHF 238'825.90 kostete bzw. der jährlichen Folgekosten. Bei der Kreditgenehmigung wurden die Folgekosten auf CHF 20'000.00 pro Jahr veranschlagt.

Durch die Gebührenerhöhung sind in den letzten zwei Jahren Mehrerträge von durchschnittlich mehr als CHF 40'000.00 pro Jahr eingegangen. Diese Mehrerträge sind auch weiterhin zu erwarten, da die Anzahl Bestattungen auf dem Friedhof Eichfeld konstant und nicht rückläufig ist. Durch die verbleibenden Mehreinnahmen im Friedhof- und Bestattungsbereich sind die geplanten Ausgaben für die vorgesehenen Projekte vertretbar.

Die Kosten für die Umsetzung der Teilprojekte enthalten mehrheitlich nicht aktivierbare Kosten. Nebst der ansprechenden Gestaltung der Umgebung, welche nicht aktivierbar ist, bilden die Metallbauarbeiten "Baumbestattung" und die Arbeiten "Kindergräber" im Wert von rund CHF 78'000.00 (inkl. Fundament und Plattenwege) einen tatsächlich sichtbaren Wert. Bei Gestaltungselementen erfolgt die Aktivierung grundsätzlich zurückhaltend.

Da die Funktion 7710 mehrwertsteuerpflichtig ist, werden die Aufwände netto, also ohne Mehrwertsteuer verbucht, weshalb die Konti nicht in der Höhe des Nachkredits belastet werden dürfen. Die Abrechnung des Kredits erfolgt inkl. Mehrwertsteuer.

Die Funktion Friedhof weist gemäss Jahresrechnung 2023 ein Defizit von rund CHF 369'000.00 und im Jahr 2022 ein solches von rund CHF 398'000.00 aus. Trotz der Anpassung der Gebühren für die neuen Angebote wird der allgemeine Haushalt belastet.

## Antrag Gemeinderat

1. Für die Umsetzung der Teilprojekte "Friedhof der Zukunft" (Baumbestattung, Grab für Frühgeborene/Kindergräber, Wettbewerb [Gedenkstätte], Anschaffung Stühle, Grabspriessung und Rundung/Reserve) wird ein Verpflichtungskredit zu Lasten der Erfolgsrechnung, Funktion 7710 Friedhof und Bestattung, von CHF 153'000.00 bewilligt.

Massgebend für die finanzrechtliche Zuständigkeit ist die Gesamtsumme von CHF 161'500.00.

Zu Lasten der Erfolgsrechnung 2024 werden Nachkredite von CHF 153'000.00 inkl. MWST bewilligt wie folgt:

7710.3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	CHF	4'800.00
7710.3109	Übriger Material- und Warenaufwand	CHF	3'400.00
7710.3119.	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	CHF	19'000.00
7710.3132.	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	CHF	28'800.00
7710.3140.	Friedhofunterhalt (Erdarbeiten, Blumenrabatte ...)	CHF	19'000.00
7710.3149.	Unterhalt übrige Sachanlagen	CHF	78'000.00
	Total	CHF	<u>153'000.00</u>

Vorbehalten bleibt eine andere Kontierung aufgrund des Detailprinzips.

Die Kosten für die Umsetzung der Teilprojekte 2024 werden auf dem Kostenträger 60-012 erfasst. Der Verpflichtungskredit ist zu gegebener Zeit abzurechnen.

2. Die Finanzierung erfolgt, nach Abzug der Gebühren, zu Lasten des Ergebnisses 2024.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
  - Sicherheit
  - Tiefbau/Umwelt
  - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 11. Juni 2024, in Kraft.

## Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

## Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Prüfung erweiterte Nutzungsmöglichkeit Raum 5" (2023/09); Behandlung

Traktandum 7, Sitzung 2 vom 03. Mai 2024

#### Registratur

10.061.002 Postulate

---

## Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 1. Dezember 2023 reichte die EVP/EDU-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Prüfung erweiterte Nutzungsmöglichkeiten Raum 5" (2023/09) ein.

### Antrag

*Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, welche Voraussetzungen nötig sind, um im Raum 5 überregionale und von einer breiten Bevölkerungsgruppe nutzbare Freizeitinfrastruktur zu realisieren.*

### Begründung

*Auf der Website der Gemeinde steht zum Raum 5 folgendes: "RAUM 5 wird auf der Grundlage eines konsequenten Nachhaltigkeitsgedankens und vorteilsstarken Qualitäten auf dem Feld der Gewerbegebiete und -bauten neue Massstäbe setzen. Gestaltet wird ein vielseitiger Mix von Gewerbe, Büros, Lagerbetrieben, Showräumen – aber auch Gastro- und Freizeitangeboten. Notabene an einer herausragenden Lage, direkt beim BLS-Bahnhof und dem Autobahnzubringer A6."*

*Das Parlament hat den Gemeinderat mit dem gewünschten Verhandlungsspielraum ausgestattet, um das Areal zeitnah zu entwickeln. Die Prozesse vom Erstinteresse von Gewerbebetrieben bis zu einem allfälligen Bau ziehen sich – nicht zuletzt wegen den hohen baulichen Anforderungen im Raum 5 – in die Länge.*

*Die Gemeinde Steffisburg sieht in der Arealnutzung unter anderem Freizeitaktivitäten vor. Aufgrund der verkehrstechnischen Erschliessung bietet sich der Raum 5 für überregionale Freizeitinfrastrukturbauten an.*

*Die Unterzeichnenden bitten den Gemeinderat zu prüfen, in welchem Ausmass der Standort sich aus Sicht der umliegenden Gemeinden für das beschriebene Anliegen eignet, und welche Projekte kurz- und mittelfristig realisiert werden können.*

## Stellungnahme Gemeinderat

Die Überbauungsordnung (UeO) Nr. 92 "Gewerbegebiet Aarefeld" definiert, was innerhalb des Perimeters möglich ist. Dies sind gemäss Art. 4 folgende Nutzungen:

### **Art. 4 Art der Nutzung**

*Sofern die Vorschriften der ZPP bezüglich der Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 Lärmschutzverordnung eingehalten werden, sind folgende Nutzungen zugelassen:*

- a) Bauten und Anlagen für Arbeitsplätze sowie Hotels und Restaurants,*
- b) Verkaufsnutzungen mit einem breiten Warensortiment aus mehreren Geschäftszweigen bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 500 m<sup>2</sup> und andere Verkaufseinheiten (Fachmärkte) bis zu einer Verkaufsfläche von 2'500 m<sup>2</sup> je Verkaufseinheit, sofern sie weniger als 2'000 Fahrten DTV beanspruchen,*
- c) Weitere, mit übergeordneten Bestimmungen (u.a. ZPP-Vorschriften) vereinbare Wohnnutzungen.*

Die Überbauungsordnung Nr. 92 "Gewerbegebiet Aarefeld" und auch die im Baureglement der Gemeinde Steffisburg übergeordnete ZPP "Gewerbegebiet Aarefeld" sehen die Realisierung einer verdichteten Gewerbezone und die Entstehung von zusammenhängenden Aussenräumen vor. Die Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für Investoren sind aus diesen Gründen eingeschränkt. Die ZPP und die UeO sind verbindlich. Die Überbauungsordnung kann aufgrund der Planbeständigkeit derzeit nicht angepasst werden. Falls die Vorschriften und Nutzungsarten im RAUM 5 dereinst massiv abgeändert werden sollen, müsste auf der geltenden ZPP eine neue UeO erarbeitet werden. Das Projekt im Bauvolumen 3 von haarshop.ch ist so weit fortgeschritten, dass eine Änderung der UeO im Sinne der Rechtsgleichheit problematisch wäre.

Freistehende Freizeitinfrastrukturbauten wie ein Hallenbad, Fussballplatz oder Eishalle sind gemäss der UeO Nr. 92 "Gewerbegebiet Aarefeld" ausgeschlossen. Anders ist die Situation, wenn eine Anlage vollständig innerhalb eines Bauvolumens liegt. Bei einem konkreten Projekt (z.B. Trampolinhalle, Fitnesscenter oder Tennishalle), das innerhalb eines Bauvolumens realisierbar ist, müsste die Rechtmässigkeit überprüft werden. Da für die Art der Nutzung weder in der ZPP noch in der UeO explizit Freizeitanlagen vorgesehen sind, dürften solche Nutzungen nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Die Gemeinde ist als Landbesitzerin im RAUM 5 Baurechtsgeberin. Es ist nicht vorgesehen, dass sie selber als Investorin in Erscheinung tritt. Die Realisierung der Gebäude und der Betrieb liegt somit nicht bei der Gemeinde und muss durch private Investoren umgesetzt und sichergestellt werden. Interessierte Investoren (so z.B. auch die umliegenden Gemeinden), welche eine Freizeitanlage in ein Volumen hineinbauen möchten, können sich wie alle anderen Interessenten auch, bei der Gemeinde melden. Jede Idee würde auf die Realisierbarkeit hin überprüft. Die Gemeinde Steffisburg bleibt in der Rolle der Baurechtsgeberin. Zudem prüft sie, ob die baurechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Auf weitere Faktoren, wie z.B. Mietverträge zwischen Investoren und Endnutzern hat die Gemeinde Steffisburg keinen Einfluss.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die UeO Nr. 92 "Gewerbegebiet Aarefeld" nicht grundlegend verändert werden kann und sich für Freizeitbauten nur beschränkt eignet. Freizeitbauten, soweit sie den Vorgaben der UeO Nr. 92 "Gewerbegebiet Aarefeld" entsprechen, sind möglich. Die Umsetzung und der Betrieb würden jedoch nicht durch die Gemeinde Steffisburg erfolgen.

### **Antrag Gemeinderat**

1. Das Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Prüfung erweiterte Nutzungsmöglichkeiten Raum 5" (2023/09) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
  - Gemeindepräsidium
  - Hochbau/Planung
  - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 11. Juni 2024, in Kraft.

### **Behandlung**

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Beschluss**

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Motion der EVP/EDU-Fraktion betr. "Förderung RAUM 5 für Steffisburger Firmen" (2024/01); Behandlung**

Traktandum 8, Sitzung 2 vom 03. Mai 2024

#### **Registrierung**

10.061.001      Motionen

### **Ausgangslage**

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 26. Januar 2024 reichte die Fraktion EVP/EDU eine Motion mit dem Titel "Förderung RAUM 5 für Steffisburger Firmen" (2024/01) ein.

#### Begehren

##### *Antrag:*

*Der Gemeinderat wird beauftragt, alles Nötige daranzusetzen, dass Steffisburger Firmen, welche ein ernsthaftes Interesse zeigen ihre geschäftliche Weiterentwicklung in RAUM 5 zu investieren so weit zu unterstützen, so dass eine allfällige Abwanderung in eine andere Gemeinde vermieden werden kann. Dies bedeutet, dass Anpassungen an die Überbauungsordnung, und weiteren Bedingungen in ernsthaft Betracht gezogen werden müssen damit die heimische Industrie nicht abwandert.*

#### *Begründung:*

*Dem Erstunterzeichner ist aus erster Hand bekannt, dass ein namhaftes Steffisburger Unternehmen sich gerne im RAUM 5 an weiterentwickeln möchte, dies aber auf Grund der heutigen Rahmenbedingungen wirtschaftlich nicht verantworten kann und sich deshalb wahrscheinlich anderweitig orientieren wird. Seit letzter Woche ist klar, dass es für die beiden Raum 5 Bauparzellen 2 und 5 keine Interessenten mehr gibt. Somit ist es umso wichtiger alles Mögliche zu unternehmen diesen Umstand entgegenzuwirken. Seit langem versucht Steffisburg im RAUM 5 Firmen anzusiedeln dies ist bis heute nur mässig gelungen. Steffisburg sollte alles daran setzen ansässige Arbeitgeber weiterhin in Steffisburg bleiben, wenn es dazu Möglichkeiten gibt.*

### **Stellungnahme Gemeinderat**

Die Überbauungsordnung (UeO) 92 "Gewerbegebiet Aarefeld" zur Zone mit Planungspflicht (ZPP) B wurde am 18. April 2019 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Die Planungsinstrumente sollen auf einen Betrachtungshorizont von 15 Jahren ausgelegt werden. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat eine Praxis festgelegt, die besagt, dass Pläne aufgrund der Planbeständigkeit erst 8 Jahre nach der Genehmigung angepasst werden dürfen. Die Planbeständigkeit greift nicht, wenn sich die Verhältnisse seit der Genehmigung erheblich geändert haben. Erhebliche Veränderungen sind z.B. Gesetzesänderungen, neu festgestellte Unvereinbarkeit mit übergeordnetem Recht etc. Es ist nicht erkennbar, dass sich die Verhältnisse im Gewerbegebiet Aarefeld derart geändert haben, dass die Planbeständigkeit aufgehoben würde. Somit ist eine Anpassung erst in ein paar Jahren in Betracht zu ziehen.

Ob es möglich ist, die Überbauungsordnung nachträglich anzupassen, ist aus heutiger Sicht unsicher. Die Frage wird man sich stellen müssen, ob die Gleichbehandlung gegeben ist, wenn heute jemand auf der bestehenden Grundordnung planen und bauen muss, in ein paar Jahren dann aber für ein anderes Unternehmen andere Spielregeln gelten.

Gemäss Art. 25 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates kann mittels Motion das Begehren gestellt werden, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.

Da es sich bei der UeO 92 "Gewerbegebiet Aarefeld" um eine UeO nach einer ZPP handelt, ist der Gemeinderat das beschlussfassende Organ (Art. 66 Abs. 3 Baugesetz des Kantons Bern). Daher ist die Forderung zur Anpassung der UeO nicht motionierbar.

Gemäss Art. 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates könnte der Erstunterzeichner die Motion auch in ein Postulat umwandeln, solange der Rat nicht über die Motion beschlossen hat. Da die Überbauungsordnung aufgrund der Planbeständigkeit derzeit nicht angepasst werden kann, beantragt der Gemeinderat bei der Wandlung des Vorstosses in ein Postulat dieses anzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

### **Antrag Gemeinderat**

1. Die Motion der EVP/EDU-Fraktion betr. "Förderung RAUM 5 für Steffisburger Firmen" (2024/01) wird abgelehnt.
2. Sofern die Motionäre bereit sind, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, ist darauf einzutreten und der Vorstoss in Form eines Postulats anzunehmen.
3. Wird die Motion in ein Postulat gewandelt und vom Grossen Gemeinderat angenommen, ist das Postulat gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
  - Gemeindepräsidium
  - Hochbau/Planung
  - Präsidiales (10.061.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 11. Juni 2024, in Kraft.

### **Behandlung**

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Beschluss**

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

## **Motion der Fraktionen EVP/EDU und SP/Grüne betr. "Optimierung der Velorouten durch Steffisburg" (2024/02); Behandlung**

Traktandum 9, Sitzung 2 vom 03. Mai 2024

**Registratur**

10.061.001 Motionen

---

### **Ausgangslage**

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 26. Januar 2024 reichten die EVP/EDU-Fraktion und SP/Grüne-Fraktion eine Motion mit dem Titel "Optimierung der Velorouten durch Steffisburg" (2024/02) ein.

### Begehren

*Der Gemeinderat wird beauftragt, zwei Veloachsen in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung fachkundig (wo nötig in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden oder Privaten) zu planen und die geplanten Massnahmen vor der Umsetzung dem Grossen Gemeinderat zum Beschluss zu unterbreiten. Dabei soll, wo immer es geht, vermieden werden, neue Radwege auf bisher unbebautem Gebiet zu erstellen. Je mehr sich der Verkehr dank sicheren und attraktiven Routen auf das Velo verlagert, umso mehr wird der bestehende Strassenraum entlastet, so dass sich die Zerstörung von weiterem Kulturland erübrigen sollte. Nach der Realisierung ist die Bevölkerung auf geeignete Weise auf die Möglichkeiten hinzuweisen.*

*Begründung: Es ist allgemein anerkannt, dass der Verkehr in Steffisburg eine Belastung ist, insbesondere der motorisierte Individualverkehr. Ein Grossteil dieses Verkehrs ist nachgewiesenermassen hausgemacht, d.h. er kommt aus den Steffisburger Quartieren. Es wäre eine grosse Entlastung, könnte ein Teil dieses Verkehrs auf das Velo umgelagert werden. Zu diesem Zweck müssen aber die Velorouten attraktiver und sicherer sein. Ein wichtiger Schritt auf dieses Ziel hin ist die Etablierung von Veloachsen in der Nord-Süd- und der Ost-West-Richtung.*

*Der gültige Verkehrsrichtplan sieht eine Langsamverkehrsverbindung Mitte vor, die sich aber nur langfristig und (wegen möglichen Widerständen) vielleicht gar nicht realisieren lässt. Wertvolle Kulturflächen würden durchschnitten und deren Bewirtschaftung erschwert. Weiter sieht der Richtplan viele Velorouten über die Hauptachsen vor, wo der motorisierte Verkehr meist prioritär behandelt wird.*

*Unser Vorschlag bietet demgegenüber eine schnelle, billige und politisch unbedenkliche Lösung: Kulturland bleibt erhalten, Nebenstrassen werden berücksichtigt und dem Mobilitätsbedürfnis mit dem Velo wird möglichst effizient und kostengünstig Rechnung getragen. Eine Veloachse Nord-Süd und Ost-West weist ein erhebliches, derzeit noch ungenutztes Potenzial zur Verbesserung des Verkehrssystems zur Entlastung der Umwelt (Luft, Lärm, CO<sub>2</sub>) und zur Förderung der Gesundheit auf. Da die zu erwartenden Kosten für Planung und Realisierung den Betrag von Fr. 150'000.- überschreiten dürften, wird der Vorstoss als Motion eingereicht.*

Die Motion wurde mit einem Anhang eingereicht, welche konkrete Vorschläge zu Linienführungen und Massnahmen beinhaltet.

### **Stellungnahme Gemeinderat**

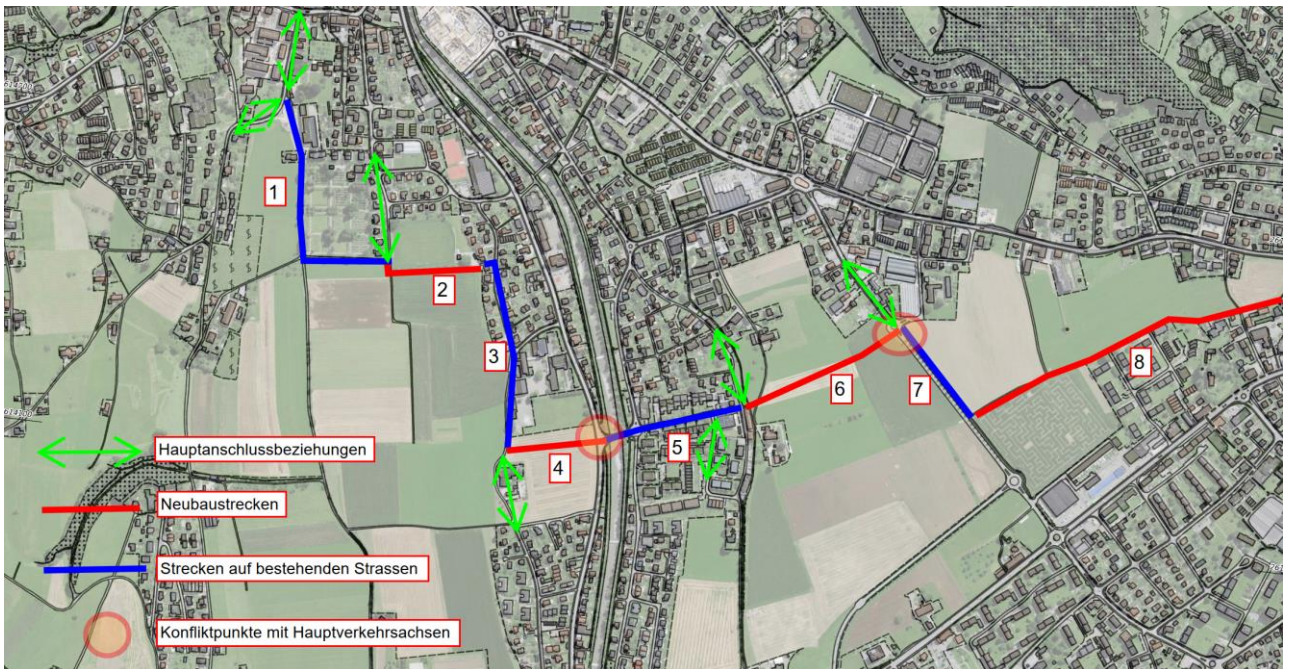
Die Stossrichtung der Motion kann nachvollzogen werden. Die im Anhang zur Motion gemachten Vorschläge zu Linienführungen und Massnahmen werden demgegenüber nicht unterstützt.

In Ost-West-Richtung ist insbesondere zwischen Unterdorf und Aarefeld eine gute Veloinfrastruktur vorhanden. Diese ist Teil des überkommunalen Radwegnetzes mit den Velorouten 4, 61 und 99. Punktuelle Verbesserungen sind allenfalls im Bereich Kreisel Unterdorfstrasse/Einmündung Austrasse und auf der Querung Zulgstrasse/Wellenkreisel Bernstrasse nötig. Letzteres wird im Zusammenhang mit dem Ersatz der Bernstrassenbrücke und der Kreiselanpassung Bernstrasse angestrebt und mit dem Neubau der Bernstrassenbrücke 2026/2027 umgesetzt. Die Kosten für diese Massnahmen wird die Gemeinde als Bestellerin tragen müssen und das entsprechende Kreditbegehren wird dem finanzkompetenten Organ zu gegebener Zeit zur Bewilligung vorgelegt.



Ausschnitt Karte Schweizmobil, Velorouten

In Ost-West-Richtung wird weiter angestrebt auf Basis, der vom Gemeinderat genehmigten generellen Linienführung die Langsam-Verkehrsverbindung Mitte zu realisieren. Diese wurde dem Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 20. Oktober 2023 vorgestellt:



Generelle Linienführung Langsam-Verkehrsverbindung Mitte

Die Linienführung orientiert sich zumeist an den bestehenden Strassen und Wegen. In der aktuellen Investitionsplanung sind Kosten von CHF 400'000.00 für deren Realisierung eingesetzt. Ob die Ausführung in Etappen sein wird, hängt von der baulichen Entwicklung der eingezonten Flächen ab. Auch hier werden die nötigen Kredite dem finanzkompetenten Organ zur Beschlussfassung vorgelegt. In diesem Fall wird dies wohl der Grosse Gemeinderat sein. Dies ist auch der Grund, dass der vorliegende Vorstoss als motionierbar beurteilt wurde.

### Antrag Gemeinderat

1. Die Motion der EVP/EDU-Fraktion und der SP/Grüne-Fraktion betr. "Optimierung der Velorouten durch Steffisburg" (2024/02) wird angenommen. Die Annahme gilt nur für den eigentlichen Motionstext, aber ohne die eingereichten Anhänge dazu.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.



3. Eröffnung an:
  - Tiefbau/Umwelt
  - Sicherheit
  - Präsidiales (10.061.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 11. Juni 2024, in Kraft.

## Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

## Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Überparteiliches Postulat betr. "Anbringen Bodenmarkierung im neuen Tempo-30-Abschnitt Unterdorfstrasse" (2024/03); Behandlung**

Traktandum 10, Sitzung 2 vom 03. Mai 2024

#### **Registratur**

10.061.002 Postulate

---

## Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 26. Januar 2024 wurde ein überparteiliches Postulat mit dem Titel "Anbringen Bodenmarkierung im neuen Tempo-30-Abschnitt Unterdorfstrasse" (2024/03) eingereicht.

### Begehren

*Der Gemeinderat wird beauftragt, das Anbringen von Bodenmarkierungen im Bereich des neuen Tempo-30-Abschnitts an der Unterdorfstrasse bzw. die Einreichung eines entsprechenden Antrages bei der zuständigen kantonalen Stelle zeitnah zu prüfen. Diese Markierungen sollen den Fussgänger/-innen als Hilfestellung beim Überqueren der Strasse dienen sowie die Sichtbarkeit der tiefer signalisierten Innerortsgeschwindigkeit erhöhen.*

## Stellungnahme Gemeinderat

Vorliegende Situation ist im Gesamtperimeter der Strassenraumgestaltung mit der Neuüberbaug Dükerweg (Migros) zu betrachten. Insbesondere ist auch die Situation auf der Unterdorfstrasse für alle Beteiligten neu. Erfahrungen zeigen, dass sich alle Verkehrsteilnehmenden nur sehr langsam an neue Gestaltungen des Strassenraumes oder eine veränderte Nutzung gewöhnen.

Seit Einführung der Tempo-30-Strecke im Bereich zwischen Düker-Kreisel und Dorf-Kreisel sind die Fachabteilungen der Gemeinde immer in Kontakt mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I, in Thun. Bereits im November 2023 wurde eine ähnliche Anfrage so beantwortet, dass die signalisationstechnischen und gestalterischen Massnahmen an der Unterdorfstrasse einer besseren Koexistenz zwischen allen Verkehrsteilnehmenden diene. Dies sei im Spätsommer 2023 nochmals mittels Info-Plakaten hervorgehoben worden. Zudem werde im nächsten Frühjahr/Sommer (2024), wenn sich das System weiter eingespielt hat, nochmals eine Wirkungskontrolle mittels Verkehrsmessungen durchgeführt und, sofern nötig, weitere Massnahmen geprüft.

Insgesamt haben alle Beteiligten die gleichen Interessen, nämlich eine für alle Verkehrsteilnehmenden klare und sichere Situation. In diesem Sinne kann das Postulat angenommen werden. Über eine allfällige Abschreibung kann nach durchgeführter Wirkungskontrolle und der allenfalls daraus entstehenden Massnahmen entschieden werden.

## Antrag Gemeinderat

1. Das überparteiliche Postulat betr. "Anbringen Bodenmarkierung im neuen Tempo-30-Abschnitt Unterdorfstrasse" (2024/03) wird angenommen.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
  - Sicherheit
  - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 11. Juni 2024, in Kraft.

## Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

## Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Überparteiliches dringliches Postulat betr. "Eröffnung einer Kollektivunterkunft am Standort Untere Mühle der Esther-Schüpbach-Stiftung" (2022/08); Abschreibung**

Traktandum 11, Sitzung 2 vom 03. Mai 2024

#### **Registratur**

10.061.002 Postulate

## Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 26. August 2022 reichte Michael Rüfenacht (GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion) ein überparteiliches, dringliches Postulat mit dem Titel "Eröffnung einer Kollektivunterkunft am Standort Untere Mühle der Esther-Schüpbach-Stiftung" (2022/08) ein.

#### Antrag

*Wir bitten den Gemeinderat zu prüfen, bezüglich der geplanten Kollektivunterkunft am Standort Untere Mühle der Esther-Schüpbach-Stiftung bei der zuständigen Stelle des Kantons Bern zu intervenieren und zu verlangen, dass die Eröffnung einer Kollektivunterkunft am besagten Standort im Sinne eines «Marschhalts» gestoppt und eine allfällige Unterbringung von Flüchtlingen unter sofortigem und uneingeschränktem Einbezug der Gemeinde neu beurteilt wird.*

#### Begründung

*Im Thuner Tagblatt war zu lesen, dass der Standort Untere Mühle der Esther-Schüpbach-Stiftung Ende 2022 schliessen wird. Ab Anfang 2023 wird der Verein Asyl Berner Oberland dort im Auftrag des Kantons eine Kollektivunterkunft für Geflüchtete betreiben. Die Einwohnergemeinde wurde vor vollendete Tatsachen gestellt. Die Postulanten lehnen diese Vorgehensweise in Übereinstimmung mit dem Gemeinderat ab. Nach Art. 19 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz werden nebst den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter namentlich die Gemeinden frühzeitig in die Suche nach Unterkünften einbezogen und wirken aktiv mit. Sinn und Zweck des frühzeitigen Einbezugs der Gemeinden ist die Sicherstellung einer geordneten Unterbringung. Die Gemeinden sind wichtige Akteure bei der Integration, denn Asylsuchende und Flüchtlinge sollen sich in die lokalen Strukturen integrieren können. Den örtlichen Gegebenheiten und die Geeignetheit eines bestimmten Unterbringungsortes kommen eine wichtige Bedeutung zu.*

*Unter diesen Umständen wäre es auch in vorliegendem Fall unabdingbar gewesen, dass die EG Steffisburg frühzeitig in den Prozess miteinbezogen worden wäre. Dies ist entgegen den kantonalen Vorschriften jedoch nicht erfolgt. Hinzu kommt, dass der Standort Untere Mühle für die Unterbringung von Flüchtlingen und/oder Asylsuchenden aus Sicht der Postulanten nicht, jedenfalls nicht zum Vornherein tauglich erscheint. Der Standort befindet sich mitten im neuen Zentrum von Steffisburg, ist umgeben von einer gut frequentierten Strasse, Geschäften und der neuen Migros; ein Bereich also, der keine sinnvollen Rückzugsorte bieten kann. Der Standort verfügt selbst über keinen eigenen Aussenraum und auch über keinen Spielplatz für Kinder. Würden, wie der Berichterstattung zu entnehmen war, bis zu 164 Menschen einquartiert, würde es eng, ohne dass gute und sinnvolle nahe Möglichkeiten für Begegnungen angeboten werden könnten.*

*Es ist weiter auch darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde in letzter Zeit grosse, sinnvolle und auch erfolgreiche Anstrengungen für die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen getätigt hat.*

*Die Postulanten verlangen aus diesem Grund einen «Marschhalt» und gegenüber dem Kanton, dass die Eröffnung einer Kollektivunterkunft am Standort Untere Mühle der Esther-Schüpbach-Stiftung gestoppt und eine allfällige Unterbringung von Flüchtlingen unter sofortigem und uneingeschränktem Einbezug der Gemeinde neu beurteilt wird.*

#### Begründung der Dringlichkeit

*Die Begründung für die Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die Eröffnung – ohne vorschriftsgemässen Einbezug der Gemeinde – offenbar bereits vereinbart wurde.*

*Erstunterzeichner: Michael Rüfenacht, glp/Die Mitte Zulg-Fraktion*

*Für die glp/Die Mitte Zulg-Fraktion: Reto Neuhaus*

*Für die SVP-Fraktion: Werner Marti*

*Für die FDP-Fraktion: Thomas Rothacher*

*Für die EVP/EDU-Fraktion: Urs Gerber*

Der Grosse Gemeinderat hat an der Sitzung vom 26. August 2022 die Dringlichkeit angenommen (28:0 Stimmen, 1 Enthaltung). Nach erfolgter Debatte im Parlament wurde das dringliche Postulat schliesslich mit 25:1 Stimmen (3 Enthaltungen) angenommen.

### **Stellungnahme Gemeinderat**

Der Gemeinderat hat umgehend nach Bekanntwerden des Vorhabens bei den betroffenen Beteiligten (Kanton Bern, Solina, ehemalige Esther Schüpbach-Stiftung) seinen Unmut über das Vorgehen und die Kommunikationsweise kundgetan, dies im Bewusstsein, dass die Gemeinde keine Funktion in diesem Geschäft zwischen Vermieterin und Mieter hat. Trotzdem fühlte sich der Gemeinderat der Bevölkerung gegenüber verpflichtet, bei diesem sensiblen Thema Einfluss zu nehmen. Zu diesem Zeitpunkt war die Umsetzung für die Eröffnung der Kollektivunterkunft auf Januar 2023 durch den Kanton Bern schon beschlossene Sache. Der Gemeinderat bestand trotzdem auf Verhandlungen zwischen der Gemeinde Steffisburg und dem Kanton Bern. Als Folge davon wurde die Auslastung der "Unteren Mühle" auf maximal 100 Personen festgesetzt. Zudem wurde vereinbart, dass Willkommensklassen eröffnet werden können und diese direkt durch den Kanton finanziert werden. Die Finanzen der Gemeinde Steffisburg werden dadurch kaum belastet. Diese Regelung ist normalerweise für Kollektivunterkünfte nicht anwendbar; solche Klassen sind grundsätzlich für ukrainische Flüchtlinge vorgesehen.

Der Betrieb der Kollektivunterkunft läuft nun seit über einem Jahr und im Grossen und Ganzen ohne nennenswerte Probleme. Ein regelmässiger Austausch zwischen den Verantwortlichen der Kollektivunterkunft und der Gemeinde Steffisburg findet statt. Die Gemeinde Steffisburg wird mit aktuellen Angaben über die Personalien der Bewohnenden bedient. Auch der Kanton informiert frühzeitig und transparent, wenn Änderungen am Konzept der Kollektivunterkunft vorgesehen sind und bezieht die Meinung der Gemeinde mit ein. Zudem gibt es regelmässig einen runden Tisch, an welchem ein Austausch zwischen Anwohnerschaft, Betreiber (Verein Asyl Berner Oberland), Polizei und Gemeinde stattfindet. Seitens der Gemeinde besteht kein weiterer Handlungsbedarf und das Postulat kann somit als erfüllt abgeschrieben werden.

### **Antrag Gemeinderat**

1. Das dringliche überparteiliche Postulat betr. "Eröffnung einer Kollektivunterkunft am Standort Untere Mühle der Esther-Schüpbach-Stiftung" (2022/08) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
  - Gemeindepräsidium
  - Präsidiales (10.061.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 11. Juni 2024, in Kraft.

### **Behandlung**

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Beschluss**

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung**

Traktandum 12, Sitzung 2 vom 03. Mai 2024

#### **Registratur**

10.061.000 Vorstösse; allgemeine Unterlagen

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2024/04

2024/05

## Einfache Anfragen

Traktandum 13, Sitzung 2 vom 03. Mai 2024

### Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

---

Folgende einfache Anfragen sind aus der GGR-Sitzung vom 26. Januar 2024 pendent:

12.2 Fussballplätze; LED-Lampen zur Beleuchtung von Fussballplätzen; Möglichkeit zur Einholung von Beiträgen SFV

Stefan Schwarz (SVP) verweist auf die Medienmitteilung des Schweizerischen Fussballverbandes von vergangendem Dienstag. Der Verband beabsichtigt, LED-Lampen auf den Fussballplätzen finanziell zu unterstützen. Es handelt sich jedoch nicht um grosse Beträge. Er fragt, ob vorgesehen ist, diese Beträge abzuholen. Es geht um die Beleuchtungsanlagen auf den Fussballfeldern. Der Fussballverband würde sich pro Birne mit CHF 150.00 beteiligen. Beim Fussballfeld in der Zelg ist anscheinend vorgesehen, die Beleuchtung zu ersetzen. Er macht darauf aufmerksam, beim Auswechseln oder Neubau von Beleuchtungsanlagen, von dieser finanziellen Unterstützung des Fussballverbandes Gebrauch zu machen.

Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung, nimmt zur vorstehenden Frage wie folgt Stellung (erfolgt mündlich direkt an der Sitzung vom 3. Mai 2024):

12.5 Auszeichnung Watt d'OR; Innovative Energieprojekte; Mögliche Teilnahme der Gemeinde Steffisburg

Alexandra Aebischer (SP) fragt, ob die Gemeindeverwaltung die Auszeichnung Watt d'OR zur Kenntnis genommen hat, welche kürzlich vom Bund vergeben worden ist. Diese wird alle Jahre für innovative Energieprojekte vergeben. Die Auszeichnung ist dieses Jahr an die Sekundarschule Mättmi in Mettmenden in Zürich vergeben worden. Es handelt sich um ein sehr innovatives Projekt, was auch für die Gemeinde Steffisburg sicherlich von Interesse wäre.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, nimmt zur vorstehenden Frage wie folgt Stellung (erfolgt mündlich direkt an der Sitzung vom 3. Mai 2024):

12.9 Ausflug Schülerinnen und Schüler nach Saanenmöser; Car mit Autonummer Kanton Aargau (AG)

Hans-Rudolf Marti (SVP) sagt, dass die Schüler/innen wohl für einen Skitag nach Saanenmöser gefahren sind. Er fragt, weshalb die Schüler mit einem Car mit Aargauer-Kennzeichen dorthin transportiert wurden.

Hans Berger, Departementsvorsteher Bildung, nimmt zur vorstehenden Frage wie folgt Stellung (erfolgt mündlich direkt an der Sitzung vom 3. Mai 2024):

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

2024/04:

2024/05:

## Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 14, Sitzung 2 vom 03. Mai 2024

### Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

---

Beatrice Feuz informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg  
Vizegemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Marcel Schenk

Rolf Zeller